

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 5. Dezember 2002
über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank
(EZB/2002/11)
(2003/132/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26.2 der Satzung werden die Grundsätze für den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom EZB-Rat aufgestellt.
- (2) Gemäß den Übergangsvorschriften des Beschlusses EZB/2000/16 vom 1. Dezember 1998 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 12. Dezember 2000 ⁽¹⁾ mussten alle zum Geschäftsschluss am 31. Dezember 1998 vorhandenen Aktiva und Passiva am 1. Januar 1999 neu bewertet werden. Die von der EZB in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1999 verwendeten Marktpreise und -kurse wurden als die neuen durchschnittlichen Anschaffungskosten zu Beginn der Übergangsphase angesetzt.
- (3) Die vorbereitenden Arbeiten des Europäischen Währungsinstituts (EWI) wurden gebührend berücksichtigt.
- (4) Der Beschluss EZB/2000/16 wird nunmehr grundlegend geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich deshalb eine Neufassung in einem einzigen Text.
- (5) Die EZB misst der Stärkung der Transparenz des rechtlichen Rahmens des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) große Bedeutung bei, selbst wenn der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Verpflichtung in dieser Hinsicht vorsieht. Die EZB hat deshalb beschlossen, diesen Beschluss zu veröffentlichen —

— „Übergangsphase“: der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001;

— „International Accounting Standards“: International Accounting Standards (IAS), International Financial Reporting Standards (IFRS) und damit zusammenhängende Auslegungen (SIC-IFRIC-Auslegungen), künftige Änderungen dieser Standards und der damit zusammenhängenden Auslegungen sowie neue Standards und damit zusammenhängende Auslegungen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben oder beschlossen werden;

— „nationale Zentralbanken“ (NZBen): die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten;

— „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben;

— „nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem Vertrag nicht eingeführt haben;

— „Eurosysteem“: die NZBen und die EZB.

(2) Weitere Definitionen von in diesem Beschluss verwendeten bilanztechnischen Begriffen sind im Glossar in Anhang I enthalten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die in diesem Beschluss festgelegten Regelungen gelten für den Jahresabschluss der EZB, der aus der Bilanz, den außerbilanziell in den Büchern der EZB verbuchten Positionen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Erläuterungen zum Jahresabschluss der EZB besteht.

Artikel 3

Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Es gelten die folgenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze:

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachstehend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

⁽¹⁾ Abl. L 33 vom 2.2.2001, S. 1.

- a) Bilanzwahrheit/Bilanzklarheit: Die Buchhaltung und das Berichtswesen geben ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes, klares und übersichtliches Bild wieder, wobei qualitative Anforderungen bezüglich der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit beachtet werden. Die Buchung der Transaktionen und der Bilanzausweis richten sich nach den inhaltlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht lediglich nach deren rechtlicher Form.
- b) Bilanzvorsicht: Für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Ergebnisermittlung gilt das Vorsichtsprinzip. Im Rahmen dieses Beschlusses ist darunter zu verstehen, dass nicht realisierte Gewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern direkt im Ausgleichsposten aus Neubewertung in der Bilanz gebucht werden. Die Bildung stiller Reserven oder der verzerrte Ausweis einer Position in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch das Vorsichtsprinzip nicht gedeckt.
- c) Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: Bei der Bewertung von Aktiva und Passiva sind Sachverhalte zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag objektiv bestanden, jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die zuständigen Gremien bekannt werden. Vorgänge, die sich nach dem Bilanzstichtag ereignen und Tatsachen schaffen, die am Bilanzstichtag objektiv noch nicht gegeben waren, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen erforderlich, wenn die Ereignisse so bedeutsam sind, dass die Bilanzadressaten ohne einen solchen Hinweis die Finanzausweise nicht richtig beurteilen und keine sachgerechten Entscheidungen treffen könnten.
- d) Wesentlichkeit: Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen — einschließlich der Prinzipien, welche die Gewinn- und Verlustrechnung der EZB betreffen — sind nicht erlaubt, außer sie sind bei der Gesamtbetrachtung und -darstellung der Rechnungslegung der berichtenden Institution als unwesentlich anzusehen.
- e) Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip): Vermögensgegenstände werden zu dem Wert ausgewiesen, der sich aus der angenommenen Unternehmensfortführung ergibt.
- f) Grundsatz der Periodenabgrenzung: Erträge und Aufwendungen werden in der Periode erfasst, in der sie wirtschaftlich verursacht werden, und nicht in derjenigen, in der die Zahlungen erfolgen.
- g) Stetigkeit und Vergleichbarkeit: Die Kriterien für die Bewertung in der Bilanz und die Ergebnisermittlung werden im Sinne eines einheitlichen und über die einzelnen Ausweisperioden hinweg kontinuierlichen Ansatzes angewendet, damit die Vergleichbarkeit der Daten in den Finanzausweisen gewährleistet ist.

Artikel 4

Ausweis von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in der Bilanz

Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten werden in der Bilanz der berichtenden Institution nur dann ausgewiesen, wenn

- es wahrscheinlich ist, dass künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Aufwand, der mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbunden ist, der berichtenden Institution zugute kommt bzw. von ihr getragen wird,
- im Wesentlichen alle mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbundenen Risiken und Nutzen auf die berichtende Institution übergegangen sind und
- die Anschaffungskosten oder der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. die Höhe der Verpflichtung für die berichtende Institution zuverlässig ermittelt werden können.

Artikel 5

Erfassung von Transaktionen zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag

Grundlage für die Erfassung von Transaktionen im EZB-Buchhaltungssystem ist der Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag, ohne dass die Anwendung von Artikel 5 der Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken ⁽²⁾ hiervon berührt wird.

KAPITEL II

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ

Artikel 6

Gliederung der Bilanz

Die Bilanz wird nach dem in Anhang II dargestellten Schema gegliedert.

Artikel 7

Bewertungsvorschriften

(1) Sofern nicht abweichend in Anhang II geregelt, werden aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung in der Bilanz herangezogen.

(2) Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungsinstrumenten, Wertpapieren und Finanzinstrumenten (jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen) wird am Jahresende zur mittleren Marktkursen oder -preisen vorgenommen.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei der Neubewertung nicht gesondert behandelt. Den sich insgesamt aufgrund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Bewertungsdifferenzen beim Gold liegt der Preis in Euro per Gewichtseinheit zugrunde, der sich aus dem EUR/USD-Wechselkurs am Neubewertungstichtag ergibt. Die Neubewertung der Fremdwährungsbestände (einschließlich außerbilanzieller Geschäfte) erfolgt für jede Währung gesondert, ohne Aufrechnung zwischen den Währungen. Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung (alle Wertpapiere mit derselben internationalen Wertpapierkennnummer); ausgenommen sind die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesenen Wertpapiere, die als gesonderter Bestand behandelt werden.

Artikel 8

Pensionsgeschäfte

(1) Eine im Rahmen eines Pensionsgeschäfts durchgeführte befristete Transaktion, bei der die Zentralbank Pensionsgeber ist (Repo-Geschäft), wird als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere bleiben auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Im Rahmen derartiger Pensionsgeschäfte von der EZB verkaufte Wertpapiere werden so behandelt, als ob sie noch Teil des Portfolios wären, dem sie entnommen wurden.

(2) Eine im Rahmen eines Pensionsgeschäfts durchgeführte befristete Transaktion, bei der die Zentralbank Pensionsnehmer ist (Reverse-Repo-Geschäft), wird in Höhe des gewährten Kreditbetrags auf der Aktivseite der Bilanz als besicherter Kredit ausgewiesen. Wertpapiere, die im Rahmen derartiger Pensionsgeschäfte hereingenommen wurden, unterliegen nicht der Neubewertung. Darauf entfallende Gewinne oder Verluste werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Pensionsnehmers erfasst.

(3) Befristete Transaktionen mit Fremdwährungswertpapieren haben keinen Einfluss auf die Durchschnittskosten der jeweiligen Währungsposition.

(4) Im Fall von Wertpapierleihgeschäften verbleiben die Wertpapiere weiterhin in der Bilanz des Verleihers. Derartige Transaktionen werden genauso behandelt wie Pensionsgeschäfte. Falls jedoch die EZB als Entleiher die ihr übertragenen Wertpapiere am Jahresende nicht mehr in ihrem Depot hält, bildet sie eine Rückstellung, falls der Marktwert der Wertpapiere seit dem Abschlussstag des Leihgeschäfts gestiegen ist, und weist eine Verbindlichkeit (Rückübertragung der Wertpapiere) gegenüber dem Verleiher aus, falls sie die Wertpapiere inzwischen verkauft hat.

(5) Goldgeschäfte gegen Sicherheiten werden wie Pensionsgeschäfte behandelt. Die Goldbewegungen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen werden nicht in den Finanzausweisen gezeigt; die Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminpreis der Transaktion wird zeitanteilig abgegrenzt.

(6) Befristete Transaktionen (einschließlich Wertpapierleihgeschäfte), die im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihprogramms durchgeführt werden, sind nur dann bilanzwirksam, wenn die Transaktionen über die gesamte Laufzeit mit Barmitteln besichert werden.

Artikel 9

Marktgängige Aktieninstrumente

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf marktgängige Aktieninstrumente (Aktien bzw. Aktienfonds), unabhängig davon, ob die Geschäfte direkt von der EZB oder im Auftrag und Namen der EZB durchgeführt werden; Geschäfte in Bezug auf die Pensionskasse der EZB, Beteiligungen (einschließlich Beteiligungen an Tochtergesellschaften oder wesentlicher Anteile) oder langfristige Finanzanlagen werden von diesem Artikel jedoch nicht erfasst.

(2) Aktieninstrumente in Fremdwährung gehören nicht zur Gesamtwährungsposition, sondern werden als separater Währungsbestand ausgewiesen. Die entsprechenden Devisengewinne und -verluste können entweder nach der Nettodurchschnittskostenmethode oder nach der Durchschnittskostenmethode berechnet werden.

(3) Aktieninstrumente werden wie folgt behandelt:

a) Die Neubewertung von Aktienportfolios wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorgenommen. Die Neubewertung erfolgt Position für Position. Bei Aktienfonds wird die Neubewertung netto und nicht einzeln Aktie für Aktie vorgenommen. Eine Aufrechnung zwischen einzelnen Aktien oder Aktienfonds erfolgt nicht.

b) Transaktionen werden in der Bilanz zum Transaktionspreis erfasst.

c) Maklerprovisionen werden entweder als Transaktionskosten unter den Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes oder als Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

d) Dividendenansprüche werden unter den Anschaffungskosten des Aktieninstruments ausgewiesen. Am Tag der Notierung ex Dividende können die Dividendenansprüche als separate Position behandelt werden, auch wenn die Dividendenzahlung noch nicht erfolgt ist.

e) Dividendeneinkünfte werden nicht zum Periodenende verbucht, da sie mit Ausnahme der ex Dividende notierten Aktien bereits im Marktpreis der Aktieninstrumente enthalten sind.

f) Bezugsrechte werden bei ihrer Ausgabe gesondert auf der Aktivseite der Bilanz verbucht. Die Berechnung der Anschaffungskosten erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittskosten der alten Aktien, des Basispreises der jungen Aktien und des Verhältnisses zwischen alten und jungen Aktien. Statt dessen können auch der Marktwert des

Bezugsrechts, die Durchschnittskosten der alten Aktien und der Marktpreis der Aktien vor der Ausgabe der Bezugsrechte als Grundlage für den Preis des Bezugsrechts dienen. Im Übrigen gelten für Bezugsrechte die Rechnungslegungs-vorschriften des Eurosystems.

KAPITEL III

ERGEBNISERMITTLUNG

Artikel 10

Ergebnisermittlung

- (1) Für die Ergebnisermittlung gelten folgende Regeln:
- a) Realisierte Gewinne und Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
 - b) Nicht realisierte Gewinne werden nicht erfolgswirksam verinnahmt, sondern werden in der Bilanz in einem passivisch ausgewiesenen Ausgleichsposten aus Neubewertung gebucht.
 - c) Nicht realisierte Verluste werden in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt, wenn sie die im betreffenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.
 - d) Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden nicht mittels nicht realisierter Gewinne der Folgeperioden reversiert.
 - e) Nicht realisierte Verluste in einer Wertpapiergattung, einer Währung oder Gold werden nicht gegen nicht realisierte Gewinne aus anderen Wertpapieren, anderen Währungen oder Gold verrechnet.
- (2) Agio- oder Disagiobeträge bei der Emission und beim Kauf von Wertpapieren werden als Teil des Zinsertrags behandelt und über die Restlaufzeit der Wertpapiere, entweder nach der linearen Methode oder auf Basis der kalkulatorischen Rendite, amortisiert. Bei Nullkuponpapieren mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zum Erwerbszeitpunkt wird jedoch zur Abschreibung zwingend die kalkulatorische Rendite angesetzt.
- (3) Rechnungsabgrenzungsposten zu Fremdwährungsbeständen werden am Jahresende zum Mittelkurs umgerechnet und zum gleichen Kurs reversiert.
- (4) Nur bei Transaktionen, die zu einer Veränderung einer Währungsposition führen, können sich realisierte Währungsgewinne oder -verluste ergeben.
- (5) Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung, die gemäß Artikel 49.2 der Satzung aus Beiträgen von Zentralbanken von Mitgliedstaaten stammen, deren Ausnahme-

regelung aufgehoben wurde, werden zum Ausgleich von nicht realisierten Verlusten verwendet, wenn Letztere die im jeweiligen Standardausgleichsposten aus Neubewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen; nur darüber hinausgehende Verluste werden nach Artikel 33.2 der Satzung abgedeckt. Falls sich die Gold-, Währungs- und Wertpapierbestände verringern, werden auch die Bestände der speziellen Ausgleichsposten aus Neubewertung für Gold, Währungen und Wertpapiere anteilig reduziert.

Artikel 11

Transaktionskosten

- (1) Für Transaktionskosten gelten folgende Regeln:
- a) Bei Gold, Fremdwährungsinstrumenten und Wertpapieren werden die Anschaffungskosten bei Veräußerungen täglich neu nach der Durchschnittskostenmethode berechnet, um laufende Kurs- bzw. Preisschwankungen entsprechend zu berücksichtigen.
 - b) Die durchschnittlichen Anschaffungskurse/-preise der Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten werden durch nicht realisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, vermindert bzw. erhöht.
 - c) Beim Erwerb von Kuponwertpapieren werden bezahlte Stückzinsen gesondert gebucht. Im Fall von Fremdwährungswertpapieren werden sie in die betreffende Währungsposition eingestellt, sie werden allerdings nicht in die Anschaffungskosten des betreffenden Vermögensgegenstandes zur Berechnung des Durchschnittspreises einbezogen.
- (2) Für Wertpapiere gelten folgende Sonderregeln:
- a) Transaktionen werden zu den Transaktionspreisen erfasst und gesondert von Stückzinsen (d. h. zum Clean-Preis) gebucht.
 - b) Depot- und Managementgebühren, Kontogebühren und andere indirekte Kosten gelten nicht als Transaktionskosten, sondern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sie fließen nicht in die Durchschnittskosten eines bestimmten Vermögensgegenstands ein.
 - c) Die Erträge werden brutto gebucht, wobei Erstattungsansprüche aus Quellensteuern und anderen Steuern gesondert ausgewiesen werden.
 - d) Die Berechnung der durchschnittlichen Anschaffungskosten kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder i) werden zuerst sämtliche im Laufe eines Tages getätigten Wertpapierkäufe zu Anschaffungskosten zum Vortagesstand hinzugerechnet, um einen aktuellen gewogenen Durchschnittspreis zu ermitteln, und dann die Bestände um die Verkäufe des gleichen Tages verringert, oder ii) die einzelnen Wertpapierkäufe und -verkäufe werden fortlaufend in der tatsächlichen Reihenfolge der Transaktionen erfasst, um den korrigierten Durchschnittspreis zu berechnen.

(3) Für Gold und Fremdwährungen gelten folgende Sonderregeln:

- a) Fremdwährungsgeschäfte, die zu keiner Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, werden mit dem Kurs des Abschluss- oder des Erfüllungstags in Euro umgerechnet. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition bleibt davon unberührt.
- b) Fremdwährungsgeschäfte, die zu einer Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, werden mit dem Kurs des Abschluss- oder des Erfüllungstags in Euro umgerechnet.
- c) Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden zum Mittelkurs des Erfüllungstags umgerechnet.
- d) Der tägliche Nettozugang bei Fremdwährungen und Gold wird — zum Tagesdurchschnitt der Anschaffungskosten pro Währung und für Gold — zum jeweiligen Vortagesstand hinzugerechnet, um einen aktuellen gewogenen durchschnittlichen Währungskurs/Goldpreis zu erhalten. Handelt es sich um einen Nettoabgang, werden die dabei realisierten Gewinne oder Verluste auf Basis der Durchschnittskosten der jeweiligen Währungs- oder Goldposition vom Vortag berechnet, so dass die Durchschnittskosten unverändert bleiben. Unterschiede im durchschnittlichen Währungskurs/Goldpreis zwischen Käufen und Verkäufen, die während des Tages durchgeführt werden, führen ebenfalls zu realisierten Gewinnen oder Verlusten. Bei Nettoverbindlichkeiten in Fremdwährung oder Gold wird entsprechend umgekehrt verfahren. So ändern sich die Durchschnittskosten einer Passivposition durch Nettoverkäufe, Nettokäufe schlagen sich hingegen nicht in einer Änderung des durchschnittlichen gewogenen Währungskurses/Goldpreises der Position nieder.
- e) Bei Fremdwährungsgeschäften anfallende Nebenkosten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

KAPITEL IV

BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERBILANZIELLE GESCHÄFTE

Artikel 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Devisentermingeschäfte, die Terminseite von Devisenswaps und andere Währungsinstrumente, bei denen ein Tausch zwischen zwei Währungen an einem zukünftigen Termin vereinbart wird, werden in die Währungsposition für die Berechnung von Kursgewinnen und -verlusten einbezogen.

(2) Zinsswaps, Zinsfutures, Forward Rate Agreements und andere Zinskontrakte werden einzeln gebucht und bewertet. Sie werden getrennt von den in der Bilanz ausgewiesenen Positionen behandelt.

(3) Gewinne und Verluste aus außerbilanziellen Geschäften werden analog zu Gewinnen und Verlusten aus in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften behandelt.

Artikel 13

Devisentermingeschäfte

(1) Terminkäufe und -verkäufe werden jeweils zum Kassakurs, zu dem das Termingeschäft abgeschlossen wurde, vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Gewinne und Verluste aus Verkäufen werden auf Basis der Durchschnittskosten der betreffenden Währungsposition am Tag des Vertragsabschlusses (plus zwei oder drei Arbeitstage) gemäß dem täglichen Aufrechnungsverfahren für Käufe und Verkäufe berechnet. Gewinne und Verluste werden bis zum Erfüllungstag als nicht realisiert angesehen und gemäß Artikel 10 Absatz 1 behandelt.

(2) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs wird sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit zeitanteilig abgegrenzt.

(3) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert, und der im Ausgleichsposten aus Neubewertung verbleibende Saldo wird am Quartalsende in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt.

(4) Der Kassakaufpreis von Terminkäufen wird im durchschnittlichen Anschaffungskurs der Währungsposition — je nach den Marktvereinbarungen für die Verrechnung von Kassageschäften — zwei oder drei Tage nach dem Abschlussstag berücksichtigt.

(5) Die Terminpositionen werden zusammen mit der Kassa- position der gleichen Währung bewertet, wobei Differenzen, die innerhalb einer Währung bestehen, ausgeglichen werden. Ergibt sich ein Nettoverlust, wird dieser in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn er die im Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne übersteigt; ein verbleibender Nettogewinn wird dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

Artikel 14

Devisenswaps

(1) Kassakäufe und -verkäufe werden am Erfüllungstag in der Bilanz gebucht.

(2) Terminkäufe und -verkäufe werden vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag zum Kassakurs der Termingeschäfte in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

(3) Verkäufe werden zum Kassakurs der Transaktion gebucht; Währungsgewinne oder -verluste entstehen deshalb nicht.

(4) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und Terminpreis wird sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit zeitanteilig abgegrenzt.

(5) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) reversiert.

(6) Die Durchschnittskosten der Währungsposition ändern sich nicht.

(7) Die Terminposition wird zusammen mit der Kassaposition bewertet.

Artikel 15

Zinsfutures

(1) Zinsfutures werden am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

(2) Der als Einschuss (Initial Margin) hinterlegte Betrag wird gesondert auf der Aktivseite der Bilanz erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.

(3) Die täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margins) werden gesondert, und zwar je nach der Preisentwicklung des Futurekontrakts, entweder auf der Aktiv- oder der Passivseite der Bilanz erfasst. Dies gilt auch für den Tag, an dem die Position geschlossen wird. Unmittelbar danach wird das betreffende Konto aufgelöst, und der Saldo der Transaktion wird unabhängig davon, ob eine Lieferung stattfindet oder nicht, als Gewinn oder Verlust erfasst. Bei einer Lieferung erfolgt die Buchung des Kaufs oder Verkaufs zum Marktpreis.

(4) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

(5) Die Umrechnung in Euro erfolgt, sofern erforderlich, am Tag, an dem die Position geschlossen wird, zum jeweiligen Marktkurs. Ein Zugang an Fremdwährung beeinflusst am Tag, an dem die Position geschlossen wird, die Durchschnittskosten der betreffenden Währung.

(6) Aufgrund der täglichen Neubewertung werden anfallende Gewinne und Verluste auf gesonderten Konten erfasst. Ein gesondertes Aktivkonto steht für einen Verlust, ein gesondertes Passivkonto für einen Gewinn. Nicht realisierte Verluste werden zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, und die entsprechenden Beträge werden innerhalb eines Passivkontos bei „sonstigen Passiva“ erfasst.

(7) Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet. Nicht realisierte Gewinne werden einem Neubewertungszwischenkonto bei „sonstigen Aktiva“ belastet und dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

Artikel 16

Zinsswaps

(1) Zinsswaps werden am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

(2) Die laufenden Zinszahlungen — empfangene wie geleistete — werden zeitanteilig abgegrenzt. Das Saldieren von Zahlungen pro Zinsswap ist zulässig.

(3) Wenn Zinsswaps in Fremdwährung gehalten werden, wirkt sich dies bei einer Differenz zwischen erhaltenen und gezahlten Beträgen auf die Durchschnittskosten der betreffenden Währungsposition aus. Ein Zuflusssaldo verändert die Durchschnittskosten der Währung bei Fälligkeit der Zahlung.

(4) Für jeden Zinsswap wird ein Marktwert berechnet, und der Zinsswap wird, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet. Nicht realisierte Gewinne werden dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

(5) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Artikel 17

Forward Rate Agreements

(1) Forward Rate Agreements werden am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

(2) Die Ausgleichszahlung, die am Erfüllungstag von der einen Partei an die andere zu leisten ist, wird zu diesem Tag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Für die Zahlungen wird keine Periodenabgrenzung vorgenommen.

(3) Bei Forward Rate Agreements in Fremdwährung können sich aus der Ausgleichszahlung Auswirkungen auf die Durchschnittskosten der betreffenden Währungsposition ergeben. Die Ausgleichszahlung wird am Erfüllungstag zum Kassakurs in Euro umgerechnet. Ein Zuflusssaldo verändert die Durchschnittskosten der Währung bei Fälligkeit der Zahlung.

(4) Für jedes Forward Rate Agreement wird ein Marktwert berechnet, und das Forward Rate Agreement wird, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet. Nicht realisierte Gewinne werden dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

(5) Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Artikel 18

Wertpapiertermingeschäfte

Wertpapiertermingeschäfte können nach einer der beiden folgenden Methoden verbucht werden:

Methode A:

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlussstag bis zum Erfüllungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- b) Die Durchschnittskosten der Position in dem gehandelten Wertpapier bleiben bis zum Erfüllungstag unverändert; die Gewinn- und Verlustauswirkungen von Terminverkäufen werden am Erfüllungstag berechnet.
- c) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert, und ein etwaiger Saldo im Ausgleichsposten aus Neubewertung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Das gekaufte Wertpapier wird mit dem Kassapreis am Fälligkeitstag erfasst (tatsächlicher Marktpreis), und der Unterschiedsbetrag zum ursprünglichen Terminpreis wird als realisierter Gewinn oder Verlust gebucht.
- d) Im Fall von Fremdwährungswertpapieren wird der durchschnittliche Anschaffungskurs dieser Nettowährungsposition nicht verändert, wenn die EZB bereits eine Position in dieser Währung hält. Lauten die auf Termin gekauften Wertpapiere auf eine bis dahin von der EZB nicht gehaltene Währung, so dass diese angekauft werden muss, so gelten die Regelungen für den Kauf von Fremdwährungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d).
- e) Die Terminpositionen werden isoliert zum Terminpreis für die verbleibende Dauer der Transaktion bewertet. Ein nicht realisierter Verlust wird am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während ein nicht realisierter Gewinn dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben wird. Nicht realisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Instruments nicht mit nicht realisierten Gewinnen verrechnet.

Methode B:

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlussstag bis zum Erfüllungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert.
- b) Am Quartalsende wird die Wertpapierposition auf Basis der Nettobilanzposition abzüglich der außerbilanziell erfassten Wertpapierverkäufe neu bewertet. Der Neubewertungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Neubewertung der derart ermittelten Nettoposition zum Stichtagskurs einerseits und zu den Durchschnittskosten der Wertpapierposition andererseits. Zum Quartalsende werden Terminkäufe gemäß Artikel 7 neu bewertet. Das Neubewertungsergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kassapreis und den Durchschnittskosten für die Kaufverpflichtungen.
- c) Das Ergebnis eines Terminverkaufs wird in dem Geschäftsjahr gebucht, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Dieses Ergebnis errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Terminkurs und den Durchschnittskosten der Bilanzposition — oder falls die Bilanzposition nicht ausreicht, den Durchschnittskosten der außerbilanziellen Kaufverpflichtungen — zum Verkaufszeitpunkt.

KAPITEL V

VERÖFFENTLICHE JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 19

Gliederungen

- (1) Die Gliederung für die veröffentlichte Jahresbilanz der EZB ist in Anhang III aufgeführt.
- (2) Die Gliederung für die veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung der EZB ist in Anhang IV aufgeführt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Weiterentwicklung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften

- (1) Der Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (AMICO) berät — über das Direktorium — den EZB-Rat bei der Weiterentwicklung, Umsetzung und Anwendung der Vorschriften über die Rechnungslegung des ESZB.

(2) Bei der Auslegung dieses Beschlusses werden die vorbereitenden Arbeiten, die durch Gemeinschaftsrecht vereinheitlichten Rechnungslegungsgrundsätze und die International Accounting Standards berücksichtigt.

(3) Ist eine konkrete Rechnungslegungspraxis in diesem Beschluss nicht aufgeführt und liegt kein anderweitiger Beschluss des EZB-Rats vor, wendet die EZB auf ihre Geschäfte und Konten die betreffenden International Accounting Standards an, sofern diese nicht gegen Gemeinschaftsrecht zur Rechnungslegung verstoßen.

Artikel 21

Aufhebung

Der Beschluss EZB/2000/16 wird aufgehoben. Verweisungen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Verweisungen auf den vorliegenden Beschluss.

Artikel 22

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Unbeschadet des vorangehenden Absatzes findet der vorliegende Beschluss jedoch auf die Erstellung der Jahresbilanz der EZB zum 31. Dezember 2002 und der Gewinn- und Verlustrechnung der EZB für das am 31. Dezember 2002 endende Geschäftsjahr Anwendung.

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Dezember 2002.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

GLOSSAR

Abschreibung, Amortisierung: Aufteilung von Agio-/Disagioträgen auf die Restlaufzeit (bzw. Aufteilung der Wertminderung von Vermögensgegenständen auf ihre Nutzungsdauer) durch zeitanteilige Abgrenzung der Beträge in der Bilanz.

Agio, Aufschlag: positive Differenz zwischen dem Preis (Kurswert) und dem Nennwert eines Wertpapiers.

Aktieninstrumente: Dividendenpapiere (Unternehmensaktien und Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Aktienfonds verbrieften).

Ausgleichsposten aus Neubewertung: Konten, in denen der Unterschiedsbetrag zwischen den angepassten Anschaffungskosten und dem Marktwert am Bewertungsstichtag erfasst wird, falls der Marktwert gegenüber den Anschaffungskosten der Aktiva gestiegen bzw. gegenüber den Anschaffungskosten der Passiva gesunken ist. Dabei werden die Unterschiede aufgrund von Marktpreisnotierungen wie auch aufgrund von Wechselkursnotierungen erfasst.

Befristete Transaktion: Geschäft, bei dem eine Zentralbank Vermögensgegenstände im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt (Reverse-Repo-Geschäft) bzw. in Pension gibt (Repo-Geschäft) oder Kredite gegen Verpfändung von Sicherheiten gewährt.

Clean-Preis: Transaktionspreis ohne Preisminderung bzw. Stückzinsen, jedoch einschließlich der Transaktionskosten, die Teil des Preises sind.

Devisenbestände: Nettoguthaben in einer Fremdwährung. Im Sinne dieser Definition gelten Sonderziehungsrechte (SZR) als eigene Währung.

Devisenswap: Kassakauf bzw. -verkauf in einer bestimmten Währung unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Terminverkaufs bzw. -kaufs in gleicher Höhe.

Devisentermingeschäft: Kassakauf bzw. -verkauf einer Fremdwährung gegen eine andere Währung, meistens die Landeswährung, wobei der Tausch für einen späteren Erfüllungstag, der mehr als zwei Arbeitstage nach dem Vertragsdatum liegt, zu einem bestimmten Kurs vereinbart wird. Der Terminkurs setzt sich aus dem Kassakurs erhöht um einen Aufschlag bzw. vermindert um einen Abschlag zusammen.

Disagio, Abschlag: Betrag, um den der Ausgabekurs von Wertpapieren unter deren Nennwert liegt.

Diskontpapier: unverzinsliches Wertpapier; der Ertrag entspricht dem Vermögenszuwachs, der sich daraus ergibt, dass derartige Wertpapiere mit einem Disagio ausgegeben bzw. gekauft werden.

Durchschnittskosten: werden als gleitender oder gewogener Durchschnitt ermittelt, wobei sämtliche neu anfallenden Anschaffungskosten zum bestehenden Buchwert addiert werden, um die gewogenen Durchschnittskosten laufend neu zu berechnen.

Erfassung von Transaktionen zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag: an den tatsächlichen Zahlungsströmen orientierter Buchungsansatz, wonach Transaktionen erst zum Erfüllungszeitpunkt in den Büchern erfasst werden.

Erfüllung: Abwicklung eines Finanzgeschäfts zwischen zwei oder mehr Parteien durch gegenseitige Übertragung von Geld und Vermögensgegenständen. Im Rahmen von Transaktionen innerhalb des Eurosystems ist mit Erfüllung der Ausgleich der Salden gemeint, die sich aus Transaktionen innerhalb des Eurosystems ergeben, wobei die Übertragung von Vermögensgegenständen erforderlich ist.

Erfüllungstag: Zeitpunkt, zu dem die endgültige und unwiderrufliche Übertragung eines Vermögensgegenstands bei der jeweiligen Abrechnungsstelle gebucht wird. Dies kann unmittelbar (in Echtzeit), taggleich (Tagesschluss) oder zu einem späteren (vereinbarten) Zeitpunkt nach dem Eingehen der Verpflichtung erfolgen.

Fälligkeitsdatum: jener Zeitpunkt, zu dem der Nennwert/Kapitalwert fällig wird und an den Inhaber ausbezahlt ist.

Forderung: die Summe aller in Geld bewerteten Vermögensgegenstände: i) Bargeld oder ii) ein verbrieftes Recht, von einem anderen Unternehmen Bargeld oder andere Geldanlagen zu erwerben, oder iii) ein verbrieftes Recht, Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen Gewinn bringend auszutauschen, oder iv) Kapitalanteile an einem anderen Unternehmen.

Forward Rate Agreement: ein außerbörslicher Zinsterminkontrakt, bei dem zwei Parteien einen Zinssatz vereinbaren, der auf eine fiktive, zum vereinbarten Erfüllungstag zu platzierende Einlage zu bezahlen ist. Am Erfüllungstag muss eine Partei an die andere eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins und dem aktuellen Marktzins leisten.

Interlinking: die Infrastrukturkomponenten und Verfahrensabläufe, über welche die nationalen RTGS-Systeme und der EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus zwecks Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen im TARGET-System miteinander verknüpft sind.

Internationale Wertpapierkennnummer („International securities identification number (ISIN)“): von der zuständigen Stelle vergebene Nummernkombination, mit der ein Wertpapier eindeutig identifizierbar ist.

Kalkulatorische Rendite: jener Zinssatz, bei dessen Anwendung der Buchwert eines Wertpapiers und der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme übereinstimmen.

Lineare Abschreibung: Die Abschreibungsrate für einen bestimmten Zeitraum wird ermittelt, indem man die um den geschätzten Restwert reduzierten Anschaffungskosten durch die geschätzte Nutzungsdauer dividiert.

Marktpreis: jener Kurs, zu dem ein Gold-, Devisen- oder Wertpapierinstrument (in der Regel) abzüglich antizipativer oder transitorischer Zinsen entweder auf einem organisierten Markt (z. B. Börse) oder im nicht geregelten Markt (z. B. im Freiverkehr) notiert wird.

Mittlerer Marktkurs: einer der im Konzertationsverfahren von der EZB täglich um 14.15 Uhr ermittelten Kurse; er wird für das Neubewertungsverfahren am Jahresende herangezogen.

Mittlerer Marktpreis: das arithmetische Mittel zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis für Wertpapiere, basierend auf den Kursen für Transaktionen durchschnittlicher Größe durch amtliche Market Maker oder anerkannte amtliche Börsen; er wird für das Neubewertungsverfahren am Jahresende herangezogen.

Nicht realisierte Gewinne/Verluste: entstehen bei Neubewertung durch Vergleich des Marktkurses/-preises mit dem (angepassten) Anschaffungskurs/-preis.

Realisierte Gewinne/Verluste: ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs/-preis und dem (angepassten) Anschaffungskurs/-preis.

Reverse-Repo-Geschäft: Geschäft, bei dem eine Vertragspartei einen Vermögensgegenstand kauft und im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt. Das Geschäft verpflichtet den Pensionsnehmer, den angekauften Vermögensgegenstand zu einem festgelegten Preis entweder auf Verlangen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wieder zu verkaufen. Manchmal erfolgt der Abschluss des Pensionsgeschäfts über eine dritte Partei („triparty repo“).

Rücklagen: aus dem zu verteilenden Gewinn entnommene Mittel, die zur generellen Vorsorge statt zur Abdeckung spezifischer, d. h. zum Bilanzstichtag bereits bekannter, Verbindlichkeiten oder Wertminderungen von Vermögensgegenständen dienen.

Rückstellungen: Beträge, mit denen bilanztechnisch Vorsorge für bereits bestehende oder absehbare Verpflichtungen oder nicht genau abschätzbare Risiken getroffen wird; nach Abzug dieser Beträge erhält man den Gewinn (vgl. „Rücklagen“). Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Zahlungen dürfen nicht als Ausgleichsposten aus Neubewertung von Vermögensgegenständen verwendet werden.

Standardisiertes Wertpapierleihprogramm („Automated security lending programm (ASLP)“): Finanzoperation, bei der unter Kombination eines Repo-Geschäfts mit einem Reverse-Repo-Geschäft bestimmte Sicherheiten („Special Collaterals“) gegen allgemein zugelassene Sicherheiten („General Collaterals“) verliehen werden. Dabei wirkt sich die Zinsspanne zwischen dem Special-Collateral-Geschäft und dem General-Collateral-Geschäft Gewinn bringend aus. Eine derartige Finanzoperation kann im eigenen Namen (d. h., die Bank, die das Programm anbietet, ist zugleich der eigentliche Geschäftspartner) oder im Auftrag und im Namen eines Dritten (d. h. die Bank, die das Programm anbietet, ist nur Auftraggeber des eigentlichen Geschäftspartners, mit dem das Wertpapiergeschäft letztendlich abgewickelt wird) durchgeführt werden.

TARGET: steht für „Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system“. TARGET ist das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System), das die nationalen RTGS-Systeme der einzelnen NZBen und den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus über eine Interlinking-Komponente miteinander verknüpft.

Transaktionskosten: Kosten, die einer bestimmten Transaktion zuzuordnen sind.

Transaktionspreis: der zwischen Vertragsparteien ausgehandelte Preis für eine Transaktion.

Verbindlichkeit: die Summe aller in Geld bewerteten Verpflichtungen, d. h. die vertragliche Verpflichtung, Bargeld oder ein anderes Finanzinstrument einem anderen Unternehmen zu übertragen, oder Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter Umständen Verlust bringend zu tauschen.

Vermögensgegenstand: im Rahmen vorangegangener Transaktionen von einem Unternehmen erworbenes Wirtschaftsgut, aus dessen Besitz künftige Erträge für das Unternehmen absehbar sind.

Verpflichtung: im Rahmen vorangegangener Transaktionen eingegangene, gegenwärtige Verpflichtungen eines Unternehmens, aus deren Erfüllung der Abfluss von Ressourcen — und damit von Ertragsquellen — aus dem Unternehmen absehbar ist.

Wertpapiertermingeschäft: ein börsenfreies Geschäft, bei dem am Abschlusstag der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers (in der Regel festverzinsliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen) zu einem zukünftigen Termin und einem bestimmten Preis vereinbart wird.

Zinsfuture: ein börsengehandelter Zinsterminkontrakt. In einem solchen Kontrakt wird der zukünftige Kauf oder Verkauf eines Zinsinstruments, z. B. einer Schuldverschreibung, zu einem bestimmten Preis vereinbart. Im Normalfall kommt die Lieferung nicht zustande; die Position wird in der Regel vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit geschlossen.

(Cross-Currency-)Zinsswap: Vertrag über den Austausch von Zinszahlungen mit einem Geschäftspartner innerhalb einer Währung oder zwischen zwei Währungen.

ANHANG II

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSREGELN FÜR DIE BILANZ

Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der Bilanzgliederung in Anhang III.

AKTIVA

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1. Gold und Goldforderungen	Physisches Gold (d. h. Barren, Münzen) auf Lager oder auf dem Transportweg zwischen Lagern; nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten, Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: Goldleihe, Upgrading- oder Downgrading-Transaktionen, nicht taggleich abgewickelte Goldlagerstellen- und Goldgehaltswaps	Marktwert
2. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Forderungen an Geschäftspartner mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets (einschließlich internationaler und supranationaler Institutionen und nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörender Zentralbanken) in Fremdwährung	
2.1. Forderungen an den IWF	<p>a) <i>Ziehungsrechte innerhalb der Reservetranche (netto)</i> Nationale Quote abzüglich des Euro-Guthabens des IWF (Das IWF-Konto Nr. 2 — Euro-Konto für Verwaltungsaufwand — kann in diese Position eingestellt bzw. unter der Position „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ gebucht werden)</p> <p>b) <i>Sonderziehungsrechte</i> Bestände an Sonderziehungsrechten (brutto)</p> <p>c) <i>Sonstige Forderungen</i> Kredite aufgrund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV), Kredite im Rahmen von Sonderfazilitäten, Einlagen im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF)</p>	<p>a) <i>Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto)</i> Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende</p> <p>b) <i>Sonderziehungsrechte</i> Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende</p> <p>c) <i>Sonstige Forderungen</i> Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende</p>
2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	<p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte</p> <p>b) <i>Von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begebene Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden)</i> Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere</p> <p>c) <i>Kredite an (Einlagen bei) Ansässige(n) außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets und von Gebietsfremden begebene nicht marktgängige Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden)</p>	<p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende</p> <p>b) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i> Marktpreis und Währungskurs per Jahresende</p> <p>c) <i>Auslandskredite</i> Einlagen zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten; jeweils umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende</p>

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
	d) <i>Sonstige Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Banknoten und Münzen von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets	d) <i>Sonstige Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende
3. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	a) <i>Wertpapiere</i> Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden) b) <i>Sonstige Forderungen</i> Nicht marktgängige Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden), Kredite, Einlagen, Reverse-Repo-Geschäfte, Sonstiges	a) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i> Marktpreis und Währungskurs per Jahresende b) <i>Sonstige Forderungen</i> Einlagen zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten; jeweils umgerechnet zum Währungskurs per Jahresende
4. Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der Wertpapiere in Euro b) <i>Von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begebene Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden)</i> Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere c) <i>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Kredite und nicht marktgängige, von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begebene Wertpapiere d) <i>Von außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen begebene Wertpapiere</i> Von supranationalen oder internationalen Organisationen (z. B. der Europäischen Investitionsbank) begebene Wertpapiere, unabhängig von deren Sitz	a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Nennwert b) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i> Marktpreis per Jahresende c) <i>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Einlagen zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten d) <i>Von außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen begebene Wertpapiere</i> Marktpreis per Jahresende
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	Kreditgewährung zu den Bedingungen des Wechselkursmechanismus II (WKM II)	Nennwert
5. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Positionen 5.1 bis 5.5: geldpolitische Geschäfte, wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben	

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Reguläre Geschäfte zur Bereitstellung von Liquidität mit wöchentlichen Frequenz und einer Regellaufzeit von zwei Wochen	Nennwert oder (Repo-Geschäfte), Anschaffungskosten
5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Reguläre befristete Transaktionen zur Bereitstellung von Liquidität mit monatlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von drei Monaten	Nennwert oder (Repo-Geschäfte), Anschaffungskosten
5.3. Feinstenerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Befristete Transaktionen, ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinstenerungs Zwecken	Nennwert oder (Repo-Geschäfte), Anschaffungskosten
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Befristete Transaktionen zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nennwert oder (Repo-Geschäfte), Anschaffungskosten
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität	Bereitstellung von Liquidität über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Sicherheiten (ständige Fazilität)	Nennwert oder (Repo-Geschäfte), Anschaffungskosten
5.6. Forderungen aus Margenausgleich	Aufstockung von Krediten an Kreditinstitute, die sich aus Wertsteigerungen der zur Besicherung von Refinanzierungsgeschäften hinterlegten Wertpapiere ergibt	Nennwert oder Anschaffungskosten
6. Sonstige Forderungen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ eingestellten Wertpapierportfolios (einschließlich Geschäften, die aus der Konversion alter Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets resultieren) und sonstige Forderungen. Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebietes. Sonstige Forderungen und Geschäfte, die sich nicht aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems ergeben	Nennwert oder Anschaffungskosten
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Marktgängige (in Bezug zu geldpolitischen Geschäften stehende oder hierzu verwendungsfähige) Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden): Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere in Euro (einschließlich vor Beginn der WWU begebener staatlicher Wertpapiere); für Feinstenerungsmaßnahmen erworbene Schuldverschreibungen der EZB	Marktpreis per Jahresende
8. Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte	Vor Beginn der WWU begründete Forderungen gegen den öffentlichen Sektor (nicht marktgängige Wertpapiere, Kredite)	Einlagen/Kredite zum Nennwert, nicht marktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten
9. Intra-Eurosystem-Forderungen		

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
9.1. Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen	Nur EZB-Bilanzposition Von NZBen auf Basis der Back-to-back-Vereinbarung begebene Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit EZB-Schuldverschreibungen	Nennwert
9.2. Forderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Euro-systems	Forderung aus der Ausgabe von Banknoten durch die EZB gemäß dem Beschluss EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten ⁽¹⁾	Nennwert
9.3. Sonstige Intra-Euro-system-Forderungen (netto)	a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten); vgl. Passivposition „Sonstige Intra-Eurosystem Verbindlichkeiten (netto)“ b) Sonstige etwaige Intra-Eurosystem Forderungen, einschließlich der vorläufigen Verteilung der Seigniorageeinkünfte der EZB an die NZBen	a) Nennwert b) Nennwert
10. Schwebende Verrechnungen	Forderungen aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (insbesondere aus Scheckeinzug)	Nennwert
11. Sonstige Aktiva		
11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets	Euro-Münzen	Nennwert
11.2. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich EDV-Ausstattung), Software	Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung Abschreibungsdauer — EDV-Ausstattung und entsprechende Hardware/Software und Kraftfahrzeuge: 4 Jahre — Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einbauten: 10 Jahre — Gebäude und Herstellungsaufwand: 25 Jahre Aktivierungsuntergrenze: Geringwertige Anlagegüter sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abzuschreiben, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut unter 10 000 EUR liegen.

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
11.3. Sonstiges Finanzanlagevermögen	Aktien, Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; für die Pensionskasse und Vorsorgepläne zweckgebundene Anlagen; gesetzliche/satzungsgemäß gehaltene Wertpapierdeckungen; NZB-intern zweckgebundene Wertpapierbestände, z. B. aus dem Eigenkapital finanziertes und diesem entsprechend zurechenbares Wertpapierportfolio; Wertpapiere des Anlagevermögens; Reverse-Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung der in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios	<p>a) <i>Marktgängige Aktieninstrumente</i> Marktwert</p> <p>b) <i>Beteiligungen und nicht marktgängige Aktien</i> Anschaffungskosten</p> <p>c) <i>Beteiligungen oder wesentliche Anteile an Tochtergesellschaften</i> Substanzwert</p> <p>d) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i> Marktwert</p> <p>e) <i>Nicht marktgängige Wertpapiere</i> Anschaffungskosten</p> <p>f) <i>Langfristige Finanzanlagen</i> Anschaffungskosten</p> <p>Agio-/Disagioträge werden amortisiert.</p> <p>Ausführliche Vorschriften für Aktieninstrumente sind in Artikel 9 des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.</p>
11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinsswaps, Terminsatz-Vereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, zum aktuellen Währungskurs umgerechnet
11.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten: Noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtsperiode als Ertrag zuzurechnen sind; Vorauszahlungen, gezahlte Stückzinsen ⁽²⁾	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
11.6. Sonstiges	Vorschüsse, Darlehen, andere geringfügige Positionen. Treuhandforderungen. Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden. Vorläufige Verteilung der Euro-Banknoteneinkünfte der EZB an die NZBen	Nennwert/Anschaffungskosten <i>Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden</i> Marktwert
12. Bilanzverlust		Nennwert

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 52.

⁽²⁾ D. h. Anspruch auf angefallene Zinsen, der mit einem Wertpapier erworben wird.

PASSIVA

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
1. Banknotenumlauf	Von der EZB ausgegebene Euro-Banknoten gemäß dem Beschluss EZB/2001/15	Nennwert
2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Positionen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro, wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben	
2.1. Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Finanzinstitute aufgeführt sind, die gemäß der Satzung den Mindestreservevorschriften unterliegen. Diese Position enthält in erster Linie Konten für Mindestreserveguthaben.	Nennwert
2.2. Einlagefazilität	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (ständige Fazilität)	Nennwert
2.3. Termineinlagen	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption aufgrund von Feinsteuerungsoperationen	Nennwert
2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Geldmarktoperationen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nennwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten
2.5. Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Nachschussleistungen von Kreditinstituten zur Abdeckung eines Wertverlusts der für Refinanzierungsgeschäfte hinterlegten Sicherheiten	Nennwert
3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Pensionsgeschäfte im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ eingestellten Wertpapier-Portfolios. Sonstige Geschäfte, die keinen Bezug zu den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems haben. Girokonten von Kreditinstituten sind ausgeschlossen.	Nennwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten
4. Verbindlichkeiten aus der Begebung von EZB-Schuldverschreibungen	Nur EZB-Bilanzposition Schuldverschreibungen wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben. Zum Zweck der Liquiditätsabschöpfung begebene Diskontpapiere	Nennwert
5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		
5.1. Einlagen von öffentlichen Haushalten	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
5.2. Sonstige Verbindlichkeiten	Personalkonten, Girokonten, von Nichtbanken und Kreditinstituten (einschließlich von der Mindestreservehaltung befreiter Finanzinstitute; vgl. Passivposition 2.1) usw.; Termineinlagen, Sichteinlagen	Nennwert
6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen (einschließlich Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservenhaltung): von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/supranationalen Institutionen (einschließlich der Europäischen Kommission); Girokonten anderer Einleger. Pensionsgeschäfte im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapiere in Euro. Guthaben von TARGET-Konten von NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten	Nennwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten
7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	Girokonten Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften; in der Regel Geschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende
8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	Girokonten Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften; in der Regel Geschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende
8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	Kreditaufnahmen zu den Bedingungen des Wechselkursmechanismus II (WKM II)	Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende
9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	Betrag der Sonderziehungsrechte, die dem jeweiligen Land/der jeweiligen NZB ursprünglich zugeteilt wurden	Nennwert, Umrechnung zum Währungskurs per Jahresende
10. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten		
10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven	EZB-Bilanzposition in Euro	Nennwert
10.2. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)	a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten); vgl. Aktivposition „Sonstige Intra-Eurosystem Forderungen (netto)“ b) Sonstige etwaige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten, einschließlich der vorläufigen Verteilung der Einkünfte der EZB aus Euro-Banknoten an die NZBen	a) Nennwert b) Nennwert
11. Schwebende Verrechnungen	Verbindlichkeiten aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (inklusive Überweisungen)	Nennwert

Bilanzposition	Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip
12. Sonstige Passiva		
12.1. Neubewertungspos- ten aus außerbilan- ziellen Geschäften	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinsswaps, Terminsatz-Vereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, zum aktuellen Währungskurs umgerechnet
12.2. Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten: noch nicht fällige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind; Einnahmen der Berichtsperiode, die zukünftigen Perioden zuzurechnen sind	Nennwert, bei Fremdwährungspositionen, zum aktuellen Währungskurs umgerechnet
12.3. Sonstiges	Steuer(-zwischen-)konten. (Fremdwährungs-) Kredit- oder Garantiedeckungskonten. Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapierportfolios unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“. Verpflichtende Einlagen neben der Mindestreservehaltung Andere geringfügige Positionen Laufender Ertrag (akkumulierter Reingewinn), noch nicht abgeführter Vorjahresgewinn. Treuhandverbindlichkeiten Goldeinlagen von Kunden	Nennwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten <i>Goldeinlagen von Kunden</i> Marktwert
13. Rückstellungen	Für Pensionszahlungen, für Wechselkurs- und Kursrisiken und für andere Zwecke (z. B. absehbare (künftige) Ausgaben) und Beiträge im Sinne von Artikel 49.2 der Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden	Anschaffungskosten/ Nennwert
14. Ausgleichsposten aus Neubewertung	a) Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Preisänderungen (für Gold, für jede Wertpapiergattung in Euro, für jede Wertpapiergattung in Fremdwährung; Marktpreisunterschiede bei Zinsinstrumenten); Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Währungskursbewegungen (für jede einzelne Währung (einschließlich SZR) unter Berücksichtigung von Devisenswaps und -termingeschäften) b) Spezielle Ausgleichsposten aus Neubewertung zur Erfassung von Beiträgen im Sinne von Artikel 49.2 der Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden (siehe Artikel 10.5)	Unterschied zwischen durchschnittlichen Anschaffungskosten und Marktwert. Bei Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs
15. Kapital und Rücklagen		
15.1. Kapital	Eingezahltes Kapital	Nennwert
15.2. Rücklagen	Gesetzliche Rücklagen im Sinne von Artikel 33 der Satzung und Beiträge im Sinne von Artikel 49.2 der Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden	Nennwert
16. Bilanzgewinn		Nennwert

ANHANG III

Jahresbilanz der EZB

(in Mio. EUR) ⁽¹⁾

Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
1. Gold und Goldforderungen			1. Banknotenumlauf		
2. Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2. Verbindlichkeiten aus geldpolitischen Operationen in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
2.1. Forderungen an den IWF			2.1. Einlagen auf Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)		
2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			2.2. Einlagefazilitat		
3. Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet			2.3. Termineinlagen		
4. Forderungen in Euro an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets			2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen		
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite			2.5. Verbindlichkeiten aus Margenausgleich		
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilitat im Rahmen des WKM II			3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet		
5. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet			4. Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen		
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschafte			5. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber sonstigen Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet		
5.2. Langerfristige Refinanzierungsgeschafte			5.1. Einlagen von offentlichen Haushalten		
5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen			5.2. Sonstige Verbindlichkeiten		
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen			6. Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets		
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilitat			7. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet		
5.6. Forderungen aus Margenausgleich			8. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets		
6. Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7. Wertpapiere in Euro von Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilitat im Rahmen des WKM II		
8. Forderungen in Euro an offentliche Haushalte			9. Ausgleichsposten fur vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte		

(in Mio. EUR) ⁽¹⁾

Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
9. Intra-Eurosystem-Forderungen			10. Intra-Eurosystems-Verbindlichkeiten		
9.1. Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen			10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven		
9.2. Forderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems			10.2. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)		
9.3. Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)			11. Schwebende Verrechnungen		
10. Schwebende Verrechnungen			12. Sonstige Verbindlichkeiten		
11. Sonstige Aktiva			12.1. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften		
11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets			12.2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
11.2. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände			12.3. Sonstiges		
11.3. Sonstiges Finanzanlagevermögen			13. Rückstellungen		
11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften			14. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
11.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			15. Kapital und Rücklagen		
11.6. Sonstiges			15.1. Kapital		
12. Bilanzverlust			15.2. Rücklagen		
			16. Bilanzgewinn		
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

⁽¹⁾ Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.

ANHANG IV

VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EZB

(in Mio. EUR) ⁽¹⁾

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember ... endende Geschäftsjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
1.1.1. Zinserträge aus Devisenreserven		
1.1.2. Zinserträge aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Euro-systems		
1.1.3. Sonstige Zinserträge		
1.1. Zinserträge		
1.2.1. Verzinsung der Forderungen der NZBen aus übertragenen Devisenreserven		
1.2.2. Sonstige Zinsaufwendungen		
1.2. Zinsaufwendungen		
1. <i>Nettozinsergebnis</i>		
2.1. Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen		
2.2. Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen		
2.3. Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Währungs- und Preisrisiken		
2. <i>Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen</i>		
Erträge aus Gebühren und Provisionen		
Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
3. <i>Nettoergebnis aus Gebühren und Provisionen</i> ⁽²⁾		
4. <i>Erträge aus Aktien und Beteiligungen</i>		
5. <i>Sonstige Erträge</i>		
Nettoerträge insgesamt		
6. <i>Personalaufwendungen</i> ⁽³⁾		
7. <i>Sachaufwendungen</i> ⁽³⁾		
8. <i>Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
9. <i>Aufwendungen für Banknoten</i> ⁽⁴⁾		
10. <i>Sonstige Aufwendungen</i>		
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)		

⁽¹⁾ Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder anders gerundete Beträge veröffentlichen.⁽²⁾ Die Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen kann auch in den Erläuterungen zum Jahresabschluss erfolgen.⁽³⁾ Einschließlich sonstiger Rückstellungen.⁽⁴⁾ Sollte die Banknotenproduktion an externe Firmen ausgelagert werden, werden in dieser Position die Kosten für den Ankauf der Banknoten durch die Zentralbanken erfasst. Es wird empfohlen, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen sowie Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder anderweitig anfallen.